

26. August 2020

**Schriftliche Anfrage**

von Roger Bartholdi (SVP)  
und Stephan Iten (SVP)

Gemäss der Antwort GR Nr. 2019/471 erhielten einige Demonstrationen oder Kundgebungen eine «Spontanbewilligung». So zum Beispiel «UNIA durch Kreis 4» am 6. November 2018. Eine Demonstration oder Kundgebung benötigt eine Bewilligung. Das entsprechende Gesuch muss mindestens 72 Stunden im Voraus der Stadtpolizei, Büro für Veranstaltungen, eingereicht werden. Die Mehrheit der Demonstrationen oder Kundgebungen sind ordentlich bewilligt und es scheint nicht schwierig zu sein, eine Bewilligung zu erhalten. Das Recht auf freie Meinungsäusserung ist somit gewährt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist unter einer «Spontanbewilligung» zu verstehen?
2. Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen, dass man eine «Spontanbewilligung» erhält? Muss ebenfalls ein Gesuch eingereicht werden oder wird darauf verzichtet? Falls verzichtet wird, wie wird sichergestellt, dass die Stadt sämtliche Angaben erhält und sämtliche Bedingungen erfüllt werden?
3. Wird bei einer «Spontanbewilligung» eine Person als Bewilligungsinhaber bezeichnet? War dies immer der Fall? Falls nein, warum nicht? Wird diese Person bei Ausschreitungen oder Nichteinhaltung der Auflagen zur Verantwortung (inkl. Kostenfolge) gezogen? Falls nein, weshalb nicht?
4. Wer hat die Kompetenzen, eine solche «Spontanbewilligung» zu erteilen?
5. Wie wird der Erhalt einer «Spontanbewilligung» kommuniziert?
6. Handelt es sich beim Erhalt einer «Spontanbewilligung» um einen absoluten Ausnahmefall oder können die Organisatoren von Demonstrationen oder Kundgebungen damit rechnen, wiederholt eine solche zu bekommen?
7. Werden Gebühren für den Erhalt einer «Spontanbewilligung» erhoben? Falls nicht, weshalb nicht?
8. Wie viele solcher «Spontanbewilligungen» wurden in den Jahren 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 pro Jahr erteilt?
9. Welche Auswirkungen haben «Spontanbewilligungen» für die anderen Dienstabteilungen (zum Beispiel VBZ/ZVV) im Gegensatz zu einer ordentlich bewilligten Demonstration oder Kundgebung?
10. Was wird in einer «Spontanbewilligung» alles bewilligt? Dauer des Anlasses? Routen? Lärmemissionen (u.a. Lautsprechereinsatz)? Schutzkonzept? Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten?
11. Wurden seit dem 28. Februar 2020 «Spontanbewilligungen» bei Demonstrationen oder Kundgebungen erteilt? Falls ja, wie viele und warum?
12. Ist eine «Spontanbewilligung» unter COVID19 vereinbar? Wie kann der Gesundheitsschutz, welcher höchste Priorität haben muss, jederzeit sichergestellt werden?
13. Wie sieht die Strategie des Stadtrates betreffend Bewilligung von Demonstrationen und Kundgebungen in Zukunft aus? Wird der Stadtrat sich dafür einsetzen, dass zukünftig Demonstrationen ordentlich bewilligt werden können?



